

# Katholische Privatschulen und ihr Verhältnis zum Staat

Autor(en): **Santini-Amgarten, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **81 (1994)**

Heft 6: **Mehr Markt für Bildung?**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530374>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Katholische Privatschulen und ihr Verhältnis zum Staat

---

*Das Verhältnis der Kirchen zur staatlichen Schule, das Verhältnis des Staates zu kirchlichen Schulen sind zweifellos Konfliktfelder in der Geschichte des Schulwesens aller christlich geprägten Länder. Bruno Santini-Amgarten zeigt auf, wie sich in den letzten Jahrzehnten ein bedeutsamer Perspektivenwechsel vollzogen hat. Gleichzeitig macht er deutlich, wie unterschiedlich in unserem föderalistischen Land die Beziehungen zwischen privaten (katholischen) Schulen und Staat, sprich den Kantonen, geregelt sind.*

Die schweizerischen Bischöfe hatten im Jahre 1866 den Vatikan angefragt, ob es den Eltern erlaubt sei, ihre Kinder gemischten Schulen zur Erziehung anzuvertrauen. Die Kardinäle erörterten auf mehreren Seiten, welche Gefahren ein solcher Besuch beinhalte, und sie antworteten abschliessend: «Allgemein gesprochen ist es nicht erlaubt. In Einzelfällen ist es dem Urteil und dem Gewissen des *Ordinarius* überlassen, dessen Pflicht es aber sein wird, sorgfältig dafür zu sorgen, dass nicht nur von ihm und von den Pfarrern, sondern auch von den einzelnen Eltern geeignete Mittel angewendet werden, wodurch die Gefahr des Schadens für den Glauben von den Schülern abgewendet wird.»

Soweit der Originalton. Im folgenden gehen wir den Fragen nach, wie sich die kirchliche Position in bezug auf das Verhältnis Privat-Staat im Schulwesen gewandelt hat, welche staatlichen Dokumente hinsichtlich Recht auf freie Schulwahl bedeutend sind. Nach einem Exkurs über die staatlichen Leistungen an Privatschulen wird von der Zukunft der katholischen Schulen die Rede sein.

*Die katholische Kirche sieht 1866 in der konfessionell gemischten, staatlichen Schule eine Gefahr des Schadens für den Glauben der Schüler.*

---

## Kirchliche Verlautbarungen über das Verhältnis zu den katholischen und staatlichen Schulen

Die Tabelle auf der folgenden Seite vermittelt einen Überblick über die einzelnen Dokumente; sie zeigt eindrücklich die Entwicklung der Einstellung zu den staatlichen (und privaten) katholischen Schulen. Aufgeführt sind bekannte und weniger bekannte kirchliche Verlautbarungen sowie für das katholische Schulwesen der Schweiz einschlägige Dokumente der Arbeitsstelle für Bildungsfragen der Schweizer Katholiken bzw. der Konferenz Katholischer Schulen und Erziehungsinstitutionen der Schweiz KKSE, deren Geschäftsführung durch die Arbeitsstelle wahrgenommen wird.

Die genannten Dokumente haben offensichtlich einen entscheidenden Wandel durchgemacht:

- von der absoluten Pflicht des Besuchs einer katholischen anstelle der staatlichen Schule zur Empfehlung des Besuchs der ersteren. Mit anderen Worten: In den früheren Dokumenten waren eher staatliche Schulen minderwertiger Ersatz für das Fehlen einer katholischen Schule.
- von der Ausschliesslichkeit zum Angebot und zur Alternative der katholischen Schule.

*Die katholische Schule heute: nicht mehr Pflichtsache, sondern alternatives Angebot.*

- Für schweizerische Verhältnisse gilt auch, dass die katholischen Schulen ihre seit Jahrhunderten betonte Aufgabe der Förderung geistlicher Berufe nicht mehr im gleichen Masse bei veränderten gesellschaftlichen Umweltbedingungen erfüllen können.

---

### **Tabelle: Kirchliche Verlautbarungen zum Schulwesen**

Vatikan	Schweiz
1866 Hl. Offizium an die Schweizer Bischöfe: Grundsätzlich keine Erlaubnis, die Kinder in gemischte Schulen zu senden.	
1917 Kirchliches Gesetzbuch (Can. 1374): «Katholische Kinder dürfen akatholische, neutrale, gemischte (oder Simultan-)Schulen, die auch Nicht-Katholiken offenstehen, nicht besuchen.» Ausnahmefälle möglich.	
1929 Pius XI.: Divini illius magistri: Schule ist grundsätzlich katholische Schule; Staatsschule für Katholiken verboten.	
1965 Vatikanum II: Gravissimum educationis (Erklärung über die christliche Erziehung): Anerkennung des schulischen Pluralismus; katholische Schule als vorrangige Wahl.	1963 Bettagsmandat der Schweizer Bischöfe: Erziehungs- und Schulfragen der Zeit: Christliche Schule ist die einzige Schulform, die das christliche Erziehungsideal vollständig verwirklicht; ökumenische Offenheit; Wohlwollen gegenüber der christlichen Staatsschule.
1977 Kongregation für das katholische Bildungswesen: Die Katholische Schule: katholische Schule als christliche Alternative.	1975 Synode 72, u.a. Diözese Basel: Bildungsfragen und Freizeitgestaltung; katholische Schulen als Alternative.
1982 Dies.: Der katholische Laie als Glaubenszeuge in der Schule: ausdrückliche Bezüge auf die Dokumente 1977 und 1965.	1975 Arbeitsstelle für Bildungsfragen: Projekt «Zukunft der katholischen Schulen»: katholische Schulen als echte Alternative».
1983 Kirchliches Gesetzbuch (Codex des kanonischen Rechtes; can. 798): «Die Eltern sollen ihre Kinder jenen Schulen anvertrauen, in denen für die kath. Erziehung gesorgt wird; wenn sie das nicht können, sind sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass deren erforderliche kath. Erziehung ausserhalb der Schule geschieht.»	1984 Dies. (KKSE): Die Kirche und die katholischen Schulen der Schweiz: katholische Schulen als Dienst an der Gesellschaft.
1988 Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Die religiöse Dimension der Erziehung in der katholischen Schule: Schule als Schulgemeinschaft.	1989 Dies. (KKSE): Leitbild der katholischen Schulen Schweiz: katholische Schule als Alternative mit Öffnung auf die Welt. 1991

---

---

### ...und staatliche Dokumente zur freien Schulwahl

Das Verhältnis zwischen privaten (katholischen) Schulen und staatlichen Schulen ist durch einen Perspektivenwechsel geprägt, denn mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1948 wird die von der Kirche ein Jahrhundert früher eingeforderte *Pflicht* des Besuchs einer katholischen Schule durch das *Elternrecht* auf eine freie Schulwahl abgelöst. Es ist nun nicht mehr die (katholische) Kirche, die ihre Gläubigen zum Besuch einer katholischen Schule verpflichtet; sondern es ist internationales Recht, eine Schule nach freier Wahl zu besuchen – ein Recht, das in der Schweiz auf weite Strecken nur bedingt und gegen Bezahlung eingelöst ist.

«Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.» (Artikel 26, Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Seit den sechziger Jahren häufen sich die Erklärungen auf europäischer und internationaler Ebene, in welcher das Recht auf die freie Schulwahl eingefordert wird. Beispielsweise legt das Europäische Parlament 1984 in seiner «Entschliessung zur Freiheit der Erziehung in der Europäischen Gemeinschaft» folgende Grundsätze fest:

«Die Freiheit der Erziehung und des Unterrichts beinhaltet das Recht, eine Schule zu eröffnen und Unterricht zu erteilen; diese Freiheit beinhaltet ferner das Recht der Eltern, für ihre Kinder unter den vergleichbaren Schulen eine Schule zu wählen, in der diese den gewünschten Unterricht erhalten; dabei muss einem Kind auch eine Schule offenstehen, die in Erziehung und Unterricht keiner Religion oder Weltanschauung Vorrang gibt.» (Grundsatz 7)

*Freiheit der Erziehung beinhaltet das Recht, eine Schule zu eröffnen, aber auch das Recht auf freie Wahl der Schule.*

«Aus dem Recht der Freiheit der Erziehung folgt wesensnotwendig die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die praktische Wahrnehmung dieses Rechts auch finanziell zu ermöglichen und den Schulen die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse ohne Diskriminierung der Organisatoren, der Eltern, der Schüler und des Personals zu den gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie die entsprechenden öffentlichen Unterrichtsanstalten geniessen; dem steht jedoch entgegen, dass von den freigegründeten Schulen ein gewisser Eigenbetrag als Ausdruck der Eigenverantwortlichkeit und zur Unterstützung ihrer Unabhängigkeit zu fordern ist.» (Grundsatz 9)

---

### Unterschiedliche Leistungen des Staates an Privatschulen

Die 26 kantonalen Schulgesetzgebungen führen zu unterschiedlichen staatlichen Leistungen und Einstellungen gegenüber den Privatschulen. In ihrer Haltung gegenüber Privatschulen wird in der Regel nicht unterschieden, ob es sich um konfessionell neutrale, um Schulen mit einem bestimmten pädagogischen Konzept (Maria Montessori, Rudolf Steiner) oder um konfessionell ausgerichtete Schulen handelt.



*Subventionen für Privatschulen gibt es in der Schweiz nur in Ausnahmen...*

Eine Erhebung bei allen Kantonen hat gezeigt, dass die Subventionierung von Privatschulen in der Schweiz – im Gegensatz zur Mehrheit der europäischen Länder – die Ausnahme ist, erst recht auf der Volksschulstufe: Beiträge an Schulen dieser Stufe leisten gerade nur die Kantone Jura, Luzern und Zug. Auf der Sekundarstufe II sieht die Lage vorteilhafter aus: 19 Kantone haben (oft interkantonale) Vereinbarungen,

- wenn z. B. kein staatliches Bildungsangebot in der Nähe ist (Aargau),
- wenn private Mittelschulen die Funktion der Staatsschule übernehmen (Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Schwyz; für die Lehrerbildung beispielsweise Nidwalden, Obwalden oder Zug).

Wie auf der Volksschulstufe zahlt der Kanton Jura an die private Mittelschule in Pruntrut, das katholische Collège Saint-Charles und an das Musikkonservatorium in Delsberg. Eine solch grosszügige Regelung, wie sie allerdings in zahlreichen europäischen Ländern die Regel ist, findet sich sonst nirgends in der Schweiz. Im allgemeinen legt die Westschweiz eine restriktivere Subventionspraxis an den Tag als der Grossteil der Deutschschweizer Kantone: Genf zahlt lediglich, wenn der Staat keine gleichwertige Ausbildung anbietet; das Wallis zieht die Subventionspraxis vor, übt sie aber nicht aus.

*... ebenso Stipendien zum Besuch von privaten Schulen auf der Volksschulstufe.*

Auch bei der Gutsprache von Stipendien ist Aufholbedarf vorhanden: Lediglich drei Kantone haben für die Volksschulstufe eng umschriebene Vereinbarungen für die Auszahlung von Stipendien. Luzern hat vor drei Jahren die früher mögliche Stipendierung für Volksschülerinnen und Volksschüler mit dem revidierten Stipendiengesetz wieder abgeschafft. Für die Sekundarstufe II sind es immerhin noch 6 Kantone, die Stipendien beim Besuch einer Privatschule nur in Sonderfällen erteilen, meistens wenn kein Äquivalent im eigenen Kanton oder in ausserkantonaler Nachbarschaft angeboten wird. Nummer 3 der «Thesen zur materiellen Harmonisierung der kantonalen Stipendienordnungen der Kommission für Stipendienpolitik» (siehe Anhang B von Santini 1990, Seite 21), welche für die nachobligatorische Aus- und Weiterbildung gelten, hält folgendes fest:

«Die freie Wahl des Ausbildungsganges soll nicht beschränkt werden. – Besucht ein Gesuchsteller eine auswärtige oder eine private Ausbildung, die kostengünstiger auch näher gelegen oder in einer öffentlichen Ausbildungsanstalt absolviert werden kann, sollen zumindest diejenigen Kosten anerkannt werden, die für die kostengünstigere Ausbildung berücksichtigt würden.»

Auch ist es noch lange nicht selbstverständlich, dass Schulgelder beim Besuch einer Privatschule von den Steuern abgezogen werden können.

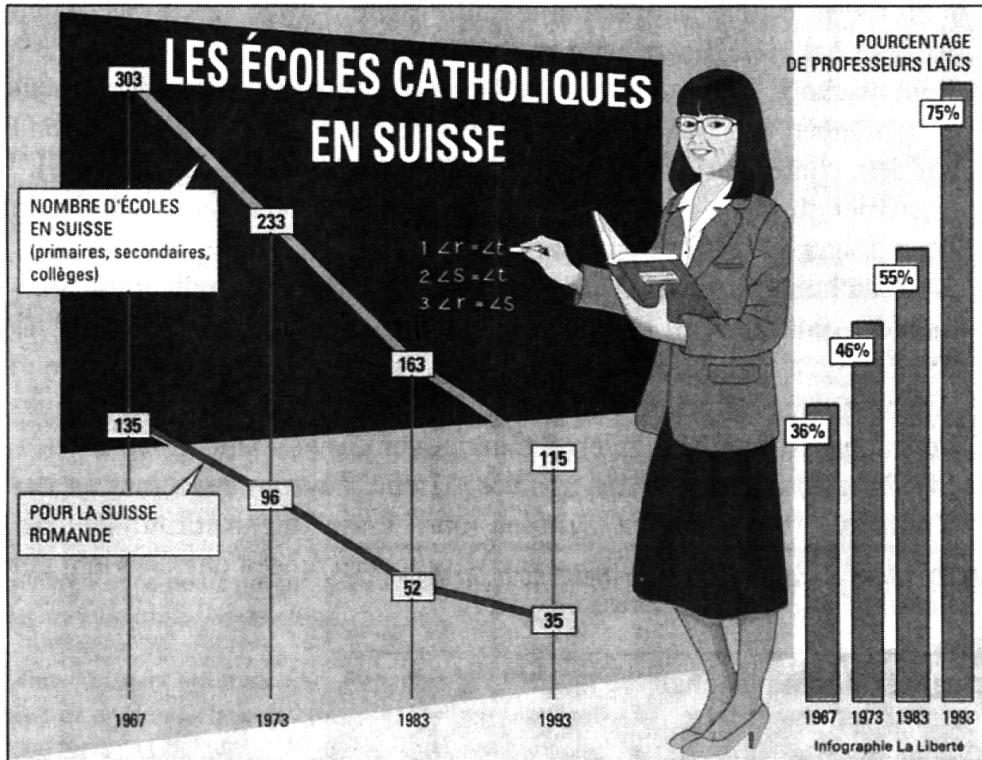
Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen ASP, der vier Verbände unterschiedlicher Grösse angehören, hat in ihren Thesen (siehe Santini 1990, Seite 17f.) denn auch formuliert:

«Aus der Schulpflicht kann wohl kaum eine **Staatsschulpflicht** abgeleitet werden. Natürlich wird dies auch nicht gemacht – theoretisch. Denn alle

Schweizer Kantone kennen die gesetzliche Möglichkeit des Besuchs von privaten Schulen, auch im obligatorischen Bereich. In der Praxis ist jedoch der Privatschulbesuch oft verunmöglicht oder zumindest stark erschwert, und zwar aus finanziellen Gründen.»

### Katholische Privatschulen auch in Zukunft?

Die katholischen Schulen haben innerhalb der letzten dreissig Jahre einen massiven Einbruch erlitten.



Aus: La Liberté, 30.3.94, Daten vom Autor zur Verfügung gestellt.

Innerhalb von etwas mehr als 25 Jahren hat sich die Zahl der katholischen Schulen beinahe um zwei Drittel vermindert. Weitere Schliessungen sind nicht unwahrscheinlich. Die Gründe sind vielfältig, und nicht nur objektiver, «ehrbarer» Art. In vielen Fällen fehlt es an Visionen. Die Grenzen der Unumkehrbarkeit der Entwicklung sind bald erreicht. Andererseits ist angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Gesellschaft und angesichts des Rufs nach Alternativen im Schulangebot Optimismus geboten. Die Fronten scheinen sich langsam, aber sicher aufzulösen. Staatliche Gelder für private Schulen sind kein Tabu mehr, und das nicht nur aus der Einsicht in die effiziente Verwendung staatlicher Gelder im Privatschulwesen.

*Angesichts des Rufes nach Alternativen im Schulangebot scheinen staatliche Gelder für private Schulen bald kein Tabu mehr zu sein.*

Für die katholischen Schulen stellen sich allerdings einige besondere Bedingungen zur Zukunftssicherung (siehe auch Santini 1993):

- Es soll der goldene Mittelweg zwischen schonungsloser Situationsanalyse und der Liebe und dem Vertrauen zum Patienten «private katholische Schule» gewählt werden.
- Laien wie Ordensleute müssen unternehmerisches Denken entwickeln; denn katholische Privatschulen sind Nonprofit-Organisationen bestimmter Prägung.

- Laien sind – rechtlich gesehen – meist Angestellte; sie müssen vermehrt zur Verantwortung herangezogen werden (Schulung, identitätsstiftende Massnahmen) bis zur finanziellen Mitbeteiligung bzw. Teilhabe an den Schulen.
- Die Träger katholischer Schulen sollen zu ihren finanziellen Defiziten stehen, aber nicht dabei stehen bleiben – sondern mit gesundem Selbstbewusstsein einen materiellen Gegenwert für ihre Leistungen bei Staat und Kirche, aber auch bei den direkten Nutzniessern bzw. den Eltern einfordern. Sofern nämlich eine katholische Schule einen pastoralen Auftrag hat, darf dieser auch etwas kosten.
- Katholische Schulen müssen neu positioniert werden – entsprechend neuen Aufgaben und Möglichkeiten, mit einem schulspezifischen Leitbild auf dem Hintergrund des Leitbilds katholischer Schulen Schweiz 1991.
- Szenarien für die Überführung der heutigen Trägerschaft der Schulen in neue Trägerschaften sind zu entwickeln.
- Auch katholische Schulen haben eine Lobby nötig, innerhalb und ausserhalb der traditionellen Parteien, die diesen Schulen nahestehen sollten.
- Erfahrungen und Beratungskompetenz von Aussenstehenden sollen in Anspruch genommen werden; denn Betriebsblindheit ist keine Krankheit, sondern eine Mangelercheinung, vor der niemand gefeit ist.
- Der lokale, kantonale und schweizerische Zusammenschluss in der Konferenz Katholischer Schulen und Erziehungsinstitutionen der Schweiz KKSE mit ihren hundert Mitgliedern erhöht das Gewicht der Schulen in Kirche und Gesellschaft

---

### Ein Postscriptum für Verfechter des staatlichen Einheitsschulgedankens

Immer wieder taucht die Furcht auf, Privatschulen trügen dazu bei, die Einheit einer Nation, eines Landes aufgrund unterschiedlicher Schulangebote aufs Spiel zu setzen. Bis zum Beweis des Gegenteils muss diese Behauptung als aus der Luft gegriffen bezeichnet werden. Individualisierung wird im heutigen Schulwesen gross geschrieben; ist es nicht auch Individualisierung, zielgruppenspezifische Angebote zu machen? Auch die Vertreter des Privatschulgedankens gestehen dem Staat, als dessen Teil sie sich ebenfalls verstehen, die Oberhoheit über das ganze Schulwesen zu.

---

### Literatur

- Enseignement privé – enseignement non-public: Formes et statuts dans les Etats membres dans la Communauté Européenne. Bruxelles 1992.
- Santini-Amgarten, B. in Verb. mit M. Bollinger:* Privatschulen und staatliche Leistungen. Bestandesaufnahme gesetzlicher kantonaler Bestimmungen und Thesen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen. Beiheft 3 zu Bildung. Luzern 1990.
- Santini-Amgarten, B. in Verb. mit W. Bünter und U. Hiltbrand:* Das Selbst- und Fremdverständnis der katholischen Schule als Alternative. Kirchliche Dokumente und Fallbeispiele von Schulen. Beiheft 4 zu Bildung. Luzern 1991. – Leicht gekürzt unter dem Titel «Katholische Schulen im Spannungsfeld von Alternativ- und Ersatzschulen.» In: Altermatt, U. (Hrsg.): Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945 bis 1990. Freiburg/CH 1993, 33 – 55.
- Santini-Amgarten, B.:* Tabus als Herausforderung. Katholische Schulen an einem Wende- oder Schlusspunkt? In: Bildung 3/93 «Katholische Schulen und ihre Zukunft/Les écoles catholiques et leur avenir». Seite 8f. Mit weiteren Artikeln zum Thema. Leitbild der katholischen Schulen Schweiz. Luzern 1991, 9. März.